



Stand 10.11.2017

Stellungnahme zu den Managementmaßnahmen der Bundesländer nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Vorbemerkung

Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt grundsätzlich die von den Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Managementmaßnahmen mit den in Deutschland verbreiteten invasiven Arten der ersten EU-Liste. Diese enthalten insbesondere im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung richtige und wichtige Ansätze, um etwaige Probleme mit bestimmten Arten zukünftig besser lösen zu können.

Demgegenüber ist jedoch auch eine Reihe von tierschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen, die kritisch zu sehen sind. Tötungen von Tieren, nur weil sie als invasiv gelten, sind aus Tierschutzsicht inakzeptabel.

Es ist unabdingbar, dass Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population von invasiven Arten nur dann durchgeführt werden, wenn absehbar ist, dass sie effektiv und erfolgversprechend sind. Zudem muss immer gewährleistet sein, dass nur die tierschutzgerechtesten Methoden zum Einsatz kommen. Dies ist insbesondere relevant bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, da der überwiegende Teil von jagdlichen Maßnahmen weder als tierschutzgerecht (z.B. Totschlagfallen), noch als besonders effektiv im Sinne einer Verringerung der Population der entsprechenden Arten (vgl. steigende Streckenzahlen beim Waschbär) eingestuft werden kann.

Hinsichtlich Kontroll-, Beseitigungs- und Managementmaßnahmen müssen tierschutzgerechte Möglichkeiten unbedingten Vorrang erhalten, um sowohl Stress als auch Schmerzen, Leiden und Schäden der betroffenen Tiere zu minimieren oder ganz zu vermeiden. Da bisher bei Beseitigungsmaßnahmen vor allem tödliche Methoden (z. B. Abschuss, Totschlagfalle, Giftköder, etc.) eingesetzt werden, bedarf es hier eines Umdenkens im Sinne des Tierschutzes. Diesbezüglich gilt es entsprechende Strategien, im Umgang mit als invasiv eingestuften Arten, zu entwickeln, die prioritär tierschutzgerechte und nicht-tödliche Maßnahmen verfolgen. Das Wohl jeden einzelnen Tieres muss in allen Belangen zunächst bewertet werden, bevor eine Maßnahme als geeignet angesehen und implementiert wird.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf Arten wie der Buchstaben-Schmuckschildkröte bereits jetzt eine erhebliche Belastung von Tierheimen und Auffangstationen festzustellen. Hier bedarf es dringend (finanzieller) Unterstützung der Stationen, die wichtige Aufgaben im Rahmen der EU-Verordnung übernehmen.

Zu den einzelnen Maßnahmenblättern möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wirbeltiere:

Blaubandbärbling

Grundsätzlich ist vorab anzumerken, dass Fische Wirbeltiere sind, die dem Schutz durch das Tierschutzgesetz unterstehen. Nach § 17 ist es verboten, diese ohne vernünftigen Grund zu töten bzw. ihnen länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Nach §4 des Tierschutzgesetzes, darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Bei etwaigen Entnahme-Vorhaben ist zu beachten, dass Fische hierbei leiden können, z. B. durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, bei Fluchtversuchen und aufgrund der Erschöpfung infolge des Drills (Kampf mit dem Fisch an der Angelschnur bis zur Ermüdung des Fisches). Dass Fische auch Schmerzen empfinden können muss aufgrund bisheriger wissenschaftlicher Untersuchungen ebenfalls angenommen werden.

Bei Fang und anschließender Hälterung von Fischen leiden diese an fortgesetztem Stress und Atemnot, es treten Stresssymptome wie Verschleimungen und erhöhte physiologische Blutwerte auf. Mit jedem weiteren Fisch (im Behälter) entsteht zusätzliche Unruhe und Stress. Diese Tatsachen müssen bei den Managementmaßnahmen zu den Blaubandbärblingen dringend Beachtung finden.

3 „Nachteilige Auswirkungen“:

Spekulative „Nachteilige Auswirkungen“ sollten keine Erwähnung finden, bis diese tatsächlich nachgewiesen werden. Studienergebnisse, die unter künstlich hergestellten Bedingungen (beengter Raum, keine Ausweichmöglichkeiten und Nahrungsmangel) stattfanden und zeigen, dass Blaubandbärblinge nach 10 Tagen Karpfen in Zuchtteichen attackieren, sind daher aus unserer Sicht nur bedingt aussagekräftig.

4 „Managementmaßnahmen“:

Da der Blaubandbärbling weit verbreitet und in Deutschland als etabliert gilt, sind Managementvorgaben angebracht, die statt der vergeblichen und nicht tierschutzgerechten Ausrottung, die Weiterausbreitung im Fokus haben. Stets sollten nicht-letale Methoden fokussiert werden, da eine Tötung der Tiere angesichts der weiten Verbreitung in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist.

Zu M 1 „Information“ und M 2 „Schulung“:

Aufklärung der Öffentlichkeit und unterstützende Schulungen sollten als Managementmaßnahmen bei allen als invasiv gelisteten Tierarten aufgeführt werden, da ein Großteil der Tierarten aufgrund von Zucht und Handel nach Deutschland eingeführt wurden.

Zu M 4 „Fischteiche/ Teichwirtschaften“ und M 5 „Umgang mit Blaubandbärbling-Beifängen“:

Eine Hälterung oder ein langes Handling der Fische fügt diesen unnötigen Stress und Atemnot zu. Dies ist zu vermeiden. Da diese Tierart mittlerweile in den meisten Bundesländern in Deutschland etabliert und weit verbreitet ist, ist eine Tötung der Tiere nicht erforderlich und zielführend. Die Abschirmung der Gewässer muss als Managementmaßnahme daher fokussiert werden.

Buchstaben-Schmuckschildkröte

Zu M 2 „Zulassung der Weitergabe von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren“:

Für die Tierschutzvereine muss eine Vermittlung von Schmuckschildkröten in jedem Fall ohne Ausnahmen weiterhin möglich sein. Daher wird die vorgesehene Maßnahme von Seiten des Deutschen Tierschutzbundes grundsätzlich begrüßt, da sie eine der elementaren Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der EU-Verordnung beinhaltet.

Es ist allerdings zu befürchten, dass es – entgegen der Einlassung im Maßnahmenblatt – für Tierheime und Auffangstationen zu keiner Entlastung kommt. Im Gegenteil: Die Abgabe von Reptilien stellt die Tierheime bereits jetzt vor große Probleme.

Eine Abfrage im Jahr 2013 ergab, dass die über 700 Mitgliedstierschutzvereine des Deutschen Tierschutzbundes innerhalb von 5 Jahren hochgerechnet 30.000 Reptilien aufnehmen mussten. Die Hälfte dieser Tiere waren verschiedene Wasserschildkrötenarten, darunter v. a. Rot- und Gelbwangenschmuckschildkröten sowie Cumberland-Schmuckschildkröten.

Fast die Hälfte aller betroffenen Tierschutzvereine berichtete, dass sie die Reptilien nicht angemessen unterbringen konnten. Probleme bei der Unterbringung hatten die Vereine vor allem bei Wasserschildkröten. In freier Natur sind Wasserschildkröten Einzelgänger, die nur zur Paarung oder beim Sonnenbaden zusammenkommen. Eine gemeinsame Haltung von mehreren Schildkröten ist deswegen schwierig. Entsprechend ist die Haltung aufwendig und belastet die Tierheime räumlich, zeitlich und finanziell.

Weniger als die Hälfte der Reptilien konnten von den Vereinen wieder erfolgreich an Privathaushalte vermittelt werden. Besonders schwierig ist die Vermittlung bei den Arten, bei denen eine Marktsättigung besteht – wie eben bei den häufigsten Wasserschildkrötenarten. Die Hälfte der befragten Vereine hat angegeben, dass die Aufnahme von Reptilien in den letzten zehn Jahren angestiegen ist. Dies deckt sich mit den von uns im 4-Jahreszyklus erhobenen Marktforschungsdaten, die schon von 2005 bis 2009 eine Verdopplung der Anzahl so genannter Exoten in den Tierheimen belegte.

Insofern besteht hier bereits jetzt ein Problem, welches durch die Vorgaben der Verordnung und eine etwaige erschwerte Weitergabe bzw. Abgabe von Schmuckschildkröten an private Halter noch verschärft wird.

Es muss daher sichergestellt sein, dass die Einhaltung behördlicher Vorgaben (z. B. Registrierung der einzelnen Tiere, Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung) nicht zu einer weiteren Belastung der Tierheime führt.

Zusätzlich müssen die Tierheime bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Vermittlung von Schmuckschildkröten finanziell unterstützt werden, da sie hier für Behörden bzw. den Gesetzgeber tätig sind und diese mit ihrer Tätigkeit entlasten.

Bei der Frage der Weitergabe von privat an privat, sollte es unseres Erachtens nur um Altbestand gehen. Darunter fallen die Tiere, die sich bereits in der Obhut des jeweiligen Besitzers befinden. Zudem sollte eine solche Weitergabe ebenfalls unter Kenntnisnahme der Behörde bzw. sogar direkt über die Behörde laufen. Dieses Vorgehen wäre akzeptabel und man könnte damit z. B. ausschließen, dass jemand weiter nachzuchtet sowie verkauft und vermittelt. Zudem müssen ohnehin die Vorgaben der EU-Verordnung (kein Entweichen, etc.) eingehalten werden.

Würde man eine Abgabe von Privathaltern an andere Privathalter komplett untersagen, würden diese Tiere letztlich unweigerlich im Tierheim enden oder in freier Wildbahn entlassen werden.

Zu M 3 „Entnahme von Exemplaren der *Trachemys scripta*- Unterarten aus Freiland-Habitaten“:

Bei sämtlichen erwähnten Methoden wie auch bei anderen Vorgehensweisen ist auf eine tierschutzgerechte Durchführung zu achten, sowohl was die Entnahme der Schildkröten als auch den Umgang mit Nichtzielarten angeht. Ein Abschuss von Tieren ist weder sinnvoll noch tierschutzgerecht möglich, da das Risiko von Fehltreffern immens hoch ist und eine Tötung auch nicht das mildeste Mittel für die Entnahme darstellt.

Sämtliche aus Freilandgewässern entfernte Tiere sind von den Behörden tierschutzgerecht unterzubringen. In Frage kommen hier insbesondere Zoos, Tierparks und Privathalter. Sofern die Tiere an Auffangstationen und Tierheime abgegeben werden, sind diese entsprechend finanziell zu unterstützen (siehe auch Kommentar zu M 2):

Nordamerikanischer Ochsenfrosch

Der Fokus bei den Managementmaßnahmen für den Ochsenfrosch muss angesichts der geringen Verbreitung klar auf der Prävention liegen. Da diese Tierart für den Zierhandel attraktiv ist, muss eine tierschutzgerechte Unterbringung der wenigen Tiere nach dem Absammeln in Betracht gezogen werden. So kann auch sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten und die aufgenommenen Tiere sicher verwahrt werden und sich nicht weiter fortpflanzen können. Eine Tötung der Tiere ist nicht zu rechtfertigen und sollte, wenn überhaupt, stets das letzte Mittel sein. Da die Einfuhr dieser Tierart über Tierparks, Tierzuchten und den Zierhandel stattfand, muss hier die Aufklärung der Öffentlichkeit klar im Fokus stehen.

Zu M 1 „Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen adulter und subadulter Exemplare“:

Die Bejagung der Tiere mit Schrot oder Blasrohr ist keine Option, da die Tiere so häufig nur angeschossen werden, dadurch Qualen und anderenfalls vermeidbare Schmerzen erleiden. Falls mit bleihaltigem Schrot geschossen wird, würde Blei in die Nahrungskette gelangen, was wiederum zur Vergiftung von zahlreichen weiteren Nicht-Zieltierarten führen kann (etwa Greifvögel). Wie bereits oben schon erwähnt, sollten stets nicht-letale Maßnahmen Vorrang erhalten. Da Aufwand und Wirksamkeit von Fang und Tötung von Nordamerikanischen Ochsenfröschen zu hinterfragen sind, sollte auch Fang und artgerechte Unterbringung der Tiere als tierschutzgerechteste und nachhaltige Lösung Erwähnung finden.

Zu M 2 „Populationskontrolle / Beseitigung durch Abfangen von Kaulquappen und Laich“:

Beim Abfangen der Kaulquappen muss unbedingt beachtet werden, dass bereits Kaulquappen des Ochsenfrosches nachweislich Stress empfinden¹ können. Wie unter M 1 erwähnt, sollten auch hier die artgerechte Unterbringung der empfindsamen Kaulquappen in Betracht gezogen werden. Sofern letale Methoden verwendet werden, sollte zumindest eine Vermeidung von Leid und ggf. Schmerz auch für die Kaulquappen gewährleistet sein. Überhaupt bleibt unklar, wie eine tierschutzgerechte Tötung der Tiere aussehen soll.

¹ Teixeira, P, Dias, D, Rocha, G, Antonucci, A, França, F, Marcantônio, A, Ranzani-Paiva, M, Ferreira, C (2012): Profile of cortisol, glycaemia, and blood parameters of American Bullfrog tadpoles *Lithobates catesbeianus* exposed to density and hypoxia stressors. *Pesq. Vet. Bras.*, 32 (2012), pp. 91-98

Zu M 3 „Eindämmung durch Einzäunung“:

Siehe auch Hinweise zu M 2. Wie im Maßnahmenblatt erwähnt, wird beim Ablassen der Gewässer eine negative Auswirkung auf andere Tiergruppen erwartet. Diese müssen so gering wie möglich gehalten bzw. falls möglich komplett vermieden werden. Andere, nicht-letale und nicht schädliche Methoden, müssen Vorrang erhalten.

Nutria

Grundsätzlich fehlen bei den vorgeschlagenen Maßnahmen mechanische und zugleich tierschutzgerechtere Maßnahmen zur Abwehr der Tiere (wie z. B. analog die Überkletterschutzvorrichtungen für Waschbären) und zur Sicherung gefährdeter Uferbereiche. Uferbereiche, in denen Nutrias zu erheblichen Problemen führen, können beispielsweise mit Rasengittersteinen befestigt werden, woraufhin die Tiere sich eine andere Stelle zum Graben aussuchen müssen.

Zu M 1 „Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann“:

„Beseitigung“ sollte auf nicht-letale Methoden abzielen, also Lebendfang mit anschließender Unterbringung in geeigneten Gehegen, da eine Tötung der Tiere angesichts der weiten Verbreitung in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist. Ein Fang und die anschließende Unterbringung wäre dem Abschuss vorzuziehen. Dabei könnte sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten und die aufgenommenen Tiere sicher verwahrt werden sowie durch Kastration/Sterilisierung nicht zur Reproduktion gelangen.

Zu M 2 „Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Röhricht- und Wasserpflanzenbestände“:

Da Aufwand und Wirksamkeit von Fang und Tötung von Nutrias zu hinterfragen sind, sollte auch Fang, Kastration und anschließendes Wiederaussetzen an Ort und Stelle als tierschutzgerechteste und nachhaltigste Lösung Erwähnung finden. Wenn die Tiere entnommen werden, wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis Nutrias aus anderen Bereichen einwandern und das Revier besiedeln. Dann könnten neue Schäden entstehen bzw. wieder Maßnahmen wie Fang und ggf. Tötung erforderlich sein. Da das Revier durch unfruchtbare, aber territoriale Tiere weiterhin besetzt ist und ein Ansteigen der Population naturgemäß unterbleibt, wäre dann auch den Zielen der Verordnung gedient, auch wenn diese das Aussetzen grundsätzlich untersagt.

Sibirisches Streifenhörnchen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der aufgeführte Hinweis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Ökosysteme wie Nestprädation auf Vögel in Anbetracht des geringen Vorkommens überzogen erscheint – zumal auch heimische Eichhörnchen hin und wieder Eier oder Jungvögel fressen.

Von enormer Bedeutung ist aus Tierschutzsicht wie bei allen als invasiv eingestuften Tierarten die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und von potentiellen Haltern, um weitere absichtliche Freisetzungen von Streifenhörnchen zu verhindern.

Des Weiteren ist angesichts des geringen Bestandes von freilebenden Streifenhörnchen die Verhältnismäßigkeit von Fangmaßnahmen zu hinterfragen.

Zu M 1 „Populationskontrolle durch Fallenfang“:

Auch „Lebendfallen“, also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren körperlichen Schaden zufügen sollten, sind keinesfalls unbedenklich. Sie dienen zwar bei richtiger Anwendung dem Schutz von Fehlfängen, verursachen jedoch erhebliche Leiden während der Gefangenschaft und führen nicht selten aufgrund des Stresses zum Tod. Nur zeitaufwendige Kontrollen können ein Leiden der Tiere verringern.

Daher sollte zum einen eine elektronische Benachrichtigung via Smartphone definitiv vorgeschrieben werden, da freilebende Streifenhörnchen in der Regeln in besiedelten und damit erschlossenen Gebieten (Parks, etc.) vorkommen und die Möglichkeit daher klar gegeben sein sollte. Zum anderen muss eine zusätzliche Kontrolle der Fanggeräte in Intervallen von wenigen Stunden stattfinden, um etwaigen technischen Fehlern zu begegnen und die Belastung für die gefangenen Tiere so gering wie möglich zu halten.

Da die EU-Verordnung eine Tötung nicht zwingend vorschreibt, sind gefangene Streifenhörnchen aus Tierschutzsicht unbedingt artgerecht unterzubringen und nicht zu töten. Angesichts des geringen freilebenden Bestands sollte sich dieses Vorhaben auch ohne größeren Aufwand realisieren lassen. Die angesprochene Alternative einer Sterilisation und anschließenden Freilassung kann aus Tierschutzsicht ebenfalls klar unterstützt werden.

Waschbär

Insbesondere bei Arten, die in Deutschland bereits weit verbreitet sind, sind Managementvorgaben angebracht, die statt in Richtung vergeblicher Ausrottungsversuche, in Richtung Unfruchtbarmachung gehen (analog zu Katzenkastrationsprojekten in Deutschland). Da das deutsche Tierschutzgesetz klare Vorgaben macht und auch keine Unterscheidung zulässt, um welche Wirbeltierart es sich bei verletzten oder verwaisten Tieren handelt, sollten die Managementpläne der Länder dies auch entsprechend berücksichtigen.

3 „Nachteilige Auswirkungen“:

Dass die Prädation durch den Waschbären eine erhebliche Gefahr für die in Deutschland vom Aussterben bedrohte Europäische Sumpfschildkröte darstellen soll, muss zumindest kritisch hinterfragt werden. Bekanntermaßen tragen zahlreiche Faktoren zu einer Gefährdung der Restpopulation von Sumpfschildkröten bei. Waschbären sind nur ein kleiner Teil davon. Das von Schneeweiß und Wolf angeführten Beispiel bezieht sich Reste von gerade mal vier gefressenen Schildkröten, die auf den Waschbär zurückgeführt werden, obgleich dies nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.

Spekulationen darüber, dass Waschbären vermutlich auch Verluste bei Fledermäusen herbeiführen können, sollten mit Nachweisen belegt oder andernfalls nicht aufgeführt werden. Dies gilt auch für die weiteren, folgenden, sehr spekulativen Punkte hinsichtlich der angeblichen Gefährdung von Greifvögeln und Amphibien.

Ebenso sind die Hinweise auf Waschbären als Krankheitsüberträger mit Bezug auf die Praxis kritisch zu sehen. Die Fähigkeit der Übertragung von Staupe vom Waschbären (Überfamilie Canoidea) auf den Luchs (Überfamilie Feloidae) darf sehr bezweifelt werden, zumal in Deutschland erst ein durch Staupe infizierter Luchs entdeckt wurde und die Viren in der Umwelt sehr instabil sind. Deutschland gilt seit 2006 als tollwutfrei. Dutzende Tierarten kommen zudem potentiell als Überträger in Frage, daher ist der Hinweis auf eine mögliche Übertragung unverhältnismäßig.

4 „Managementmaßnahmen“:

Da der Waschbär weit verbreitet und in Deutschland als etabliert gilt, sind Managementvorgaben angebracht, die statt der vergeblichen und nicht tierschutzgerechten Ausrottung, die Weiterausbreitung im Fokus haben. Stets sollten nicht-letale Methoden fokussiert werden, da eine Tötung der Tiere angesichts der weiten Verbreitung in Deutschland nicht zwingend erforderlich ist.

Zu M 4 „Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Grenzen, die die Art ohne Hilfe des Menschen nicht oder nur sehr schwer überwinden kann“:

Wenn sich Waschbären bereits in menschlicher Obhut befinden und ein Ausbrechen und die Reproduktion (z.B. durch Sterilisation) verhindert werden, sollte es weiterhin möglich sein, die bestehende Haltung der Tiere bis zu deren natürlichen Tod fortzuführen. Eine Auflösung der Haltung ist aus Tierschutzsicht nicht erforderlich. Die ebenfalls geforderte unverzügliche Beseitigung der Tiere, welche sich auf Meeresinseln neu angesiedelt haben, sollte tierschutzgerecht und mit nicht-letalen Methoden stattfinden. Solche Einzeltiere können lebend gefangen und anschließend in geeigneten Gehegen untergebracht werden. So kann auch sichergestellt werden, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten und die aufgenommenen Tiere sicher verwahrt werden sowie durch Kastration/Sterilisierung nicht zur Reproduktion gelangen. Eine Tötung der Tiere erscheint keinesfalls gerechtfertigt.

Zu M 5 „Lokale Populationskontrolle in Bereichen, in denen der Waschbär eine erhebliche Gefährdung oder möglicherweise sogar das Aussterben heimischer Arten verursachen kann“:

Die Verfolgung im Rahmen der Jagdgesetzgebung (Abschuss, Fallenfang) ist aus Tierschutzsicht kritisch. Denn jagdliche Maßnahmen sind nicht mit wissenschaftlich erarbeiteten Managementmaßnahmen gleichzusetzen und weder als zielführend im Sinne der Ziele der VO (EU) 1143/2014, noch in der Regel als tierschutzgerecht anzusehen. Der Fokus sollte in sensiblen Gebieten (wie teilweise ja bereits praktiziert) ganz klar auf mechanischen Abwehrmaßnahmen (Überkletterungsschutz, Einzäunung, Gitter, etc.) liegen, da diese auch viele weitere potentielle Beutegreifer für zu schützende Arten ausschließen können.

Zu M 6 „Regulierung des Umgangs mit in menschlicher Obhut befindlichen Waschbären“:

Verwaiste Waschbär-Jungtiere oder verletzte Individuen werden in zunehmender Zahl in Tierheimen und Auffangstationen abgegeben und von ehrenamtlichen Tierfreunden aufpäppelt bzw. gesund gepflegt. Dies ist ein Gebot des Tierschutzes, der auch verfassungsrechtlich verankert ist. Es muss sichergestellt werden, dass Aufnahme, Pflege, Unterbringung und ggf. Vermittlung solcher Tiere weiterhin möglich sind. Fest steht: Eine Tötung von Tieren ist aus Tierschutzsicht nicht akzeptabel und hinsichtlich einer Reduktion der Gesamtpopulation auch nachweislich nicht sinnvoll. Wie auch bei freilebenden Katzen wären hier Maßnahmen, wie beispielsweise Kastrationsaktionen, als tierschutzgerechte und nachhaltige Option in die weiteren Management-Überlegungen miteinzubringen.

Es ist anzustreben, dass die Tiere nach Gesundung bzw. Aufzucht entweder weitervermittelt bzw. auf Dauer in Tierparks, privaten Gehegen oder Tierschutzeinrichtungen artgerecht untergebracht werden.

Erwähnt wird, dass die Finanzierung der Unterbringung sowie der Kastration oder Sterilisierung der Waschbären allein Sache derjenigen, die diese Tiere halten bzw. aufgenommen haben, sein soll.

Zeitgleich wurde bei der Umsetzung der EU-Verordnung im Bundesnaturschutzgesetz und Bundesjagdgesetz eine mögliche finanzielle Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten bei Beteiligung an Managementmaßnahmen festgelegt. Dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird, obgleich Tierschutzbelange ebenfalls zu berücksichtigen sind, ist unverständlich. Der betreffende Passus sollte aus unserer Sicht gestrichen werden.

Zu M 7 „Öffentlichkeitsarbeit zur Verminderung der direkten und indirekten anthropogenen Förderung der Art“:

Der Hinweis, dass die Öffentlichkeit darüber zu informieren ist, dass eine Entnahme von Waschbären aus der Natur (verletzte Tiere, verwaiste Jungtiere) tierschutzrelevant bzw. von entsprechender Zustimmung seitens der Jägerschaft oder Jagdbehörde abhängig ist, ist in dieser Form kritisch zu sehen. Es darf keinesfalls dazu führen, dass derart hilfsbedürftige Tiere aus Angst vor Konsequenzen oder unüberwindbarer behördlicher Vorgaben einfach ihrem Schicksal überlassen werden und dann elend eingehen.

Wirbellose Tierarten:

Chinesische Wollhandkrabbe

Auch Krustentiere verfügen neuen Forschungen zufolge über ein Schmerzsystem und zeigen zudem ein beachtliches Lernverhalten. Aktuell gibt es keine Betäubungs- und Tötungsmethode für Krustentiere, die so schonend und zuverlässig ist, dass von einer sicheren tiergerechten Tötung ausgegangen werden kann. Es sei daher auch erwähnt, dass der Deutsche Tierschutzbund aus diesem Grund eine etwaige kommerzielle Nutzung von Krustentierarten als Nahrungsmittel (vgl. 5 „Sonstiges“) grundsätzlich ablehnt.

Die Chinesische Wollhandkrabbe gilt in den meisten Bundesländern Deutschlands als verbreitet und etabliert. Eine Ausrottung ist daher weder möglich noch – insbesondere in Anbetracht fehlender tierschutzgerechter Tötungsmethoden – mit dem Tierschutzgedanken vereinbar.

Zu M 1 „Installation von Fangeinrichtungen“:

Bei dieser Maßnahme wird nicht beschrieben, was mit den gefangenen Chinesischen Wollhandkrabben passiert, wenn sie gefangen und aus den Fangeinrichtungen entnommen wurden. Um eine tierschutzgerechte Vorgehensweise von sachkundigen Personen sicherzustellen, muss dies hier jedoch ergänzt werden.

Zu M 2 „Abschirmung von Gewässern“:

Siehe Erläuterungen unter M 1. Es wird nicht beschrieben wie die Vorgehensweise bei einer „Entnahme“ der Tiere hier auszusehen hat. Stets muss jedoch das Tierschutzgesetz beachtet werden. Eine Hälterung der Tiere in den Fangeinrichtungen oder außerhalb des Gewässers fügt diesen unnötigen Stress zu. Dies ist zu vermeiden.

Zu M 3 „Entnahme von Beifang“:

Siehe Erläuterungen unter M 1 und M 2.

5 „Sonstiges / Spezielle Hinweise“:

Wie oben bereits erwähnt wird die Tötung in kochendem Wasser als nicht schonend oder zuverlässig angesehen. Somit gibt es momentan keine sichere tiergerechte Tötung von Krustentieren in Deutschland. Davon abgesehen wird in § 12 Absatz 11 der TierSchIV beschrieben, dass Krebstiere nur in stark kochendem Wasser getötet werden dürfen, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin stark kochen muss. Bei den hier erwähnten Massenfängen muss die Vorgehensweise der Hälterung oder Tötung der Krustentiere ausführlicher beschrieben werden. Es ist fraglich, ob hier die Vorgaben der TierSchIV, des „vollständigen Bedeckens“ aller Tiere, eingehalten werden können.

Invasive Krebse (mehrere Arten)

Auch Krustentiere verfügen neuen Forschungen zufolge über ein Schmerzsystem und zeigen zudem ein beachtliches Lernverhalten. Aktuell gibt es keine Betäubungs- und Tötungsmethode für Krustentiere, die so schonend und zuverlässig ist, dass von einer sicheren tiergerechten Tötung ausgegangen werden kann. Es sei daher auch erwähnt, dass der Deutsche Tierschutzbund aus diesem Grund eine etwaige kommerzielle Nutzung von Krustentierarten als Nahrungsmittel (vgl. 5 „Sonstiges“) grundsätzlich ablehnt.

Da die Krebsarten der Unionsliste überwiegend aufgrund von Besatzmaßnahmen und Aussetzungen in Gewässer gelangt sind, sollten auch bei dem Management- und Maßnahmenblatt zu „Invasiven Krebsen“ als Managementmaßnahme Schulungen aufgelistet sein, äquivalent zu M 2 bei den Blaubandbärblingen.

Zu M 2 „Entnahme“:

Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine „Intensive Entnahme von Exemplaren gebietsfremder Krebsarten zur Bestandsreduzierung“ angeordnet wird, wenn beim Managementblatt zur „Chinesischen Wollhandkrabbe“ explizit erwähnt wird, dass aufgrund der weiten Verbreitung in Deutschland eine vollständige Entnahme unrealistisch und nicht umsetzbar ist und deshalb der Schwerpunkt der Maßnahmen darauf gerichtet ist, eine weitere Ausbreitung der Tierart zu verhindern. Dies sollte ebenfalls bei den anderen als invasiv gelisteten Krustentierarten fokussiert werden. Zudem ist bei dieser Maßnahme zur „Entnahme“ auf die Erläuterungen zu M 1 und M 2 zur Chinesischen Wollhandkrabbe zu verweisen.

Zu M 5 „Ablassen von (Still-)Gewässern“:

Siehe Erläuterungen zu M 1 und M 2 zur Chinesischen Wollhandkrabbe.

5 „Sonstiges / Spezielle Hinweise“:

Siehe Erläuterungen zu „5 Sonstiges/Spezielle Hinweise“ zur Chinesischen Wollhandkrabbe.